

Verfahrens entscheiden. Die Prüfung hat sich nur darauf zu erstrecken, ob die Voraussetzungen für die selbständige Einziehung vorliegen oder nicht. Eine Ablehnung des Antrags aus dem Grunde, daß der Täter nach Auffassung des Gerichts zur Verantwortung zu ziehen sei, ist unzulässig; denn ob ein Strafverfahren durchgeführt wird oder nicht, entscheidet allein der Staatsanwalt.

2. Diejenigen Personen, die ein Eigentumsrecht an den einzuziehenden Gegenständen geltend machen können, sind zum Termin zu laden. Sie können als Einziehungsbeteiligte während der Hauptverhandlung ihre Rechte geltend machen.²⁶

Für das Hauptverfahren ist zu beachten, daß der genaue Zusammenhang der einzuziehenden Gegenstände mit der strafbaren Handlung festgestellt werden muß. Weiterhin ist festzustellen, ob die einzuziehenden Gegenstände durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht wurden oder zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt waren und dem Täter oder Teilnehmer gehören (§ 40 StGB). In anderen Fällen der Einziehung genügt es, wenn die einzuziehenden Gegenstände die entsprechenden Merkmale des betreffenden Straftatbestandes erfüllen (z. B. § 16 WStrVO, § 3 Preisstrafrechtsverordnung). Die Schuldfrage bleibt in diesen Fällen außer Betracht.²⁷

Das Gericht entscheidet durch Urteil. Die Einziehung kann sich nur auf diejenigen Gegenstände beziehen, die im Antrag des Staatsanwalts genannt sind. Das Urteil steht einem Verfahren zur Einziehung weiterer Gegenstände, die mit derselben strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen, nicht entgegen, es sei denn, daß der Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung hinsichtlich dieser Gegenstände rechtskräftig abgelehnt wurde. Gegen das Urteil können sowohl der Staatsanwalt als auch die Einziehungsbeteiligten das Rechtsmittel des Protestes bzw. der Berufung einlegen.

Da in diesem Verfahren weder eine Anklage gegen einen Täter erhoben wurde noch eine Verurteilung wegen des von ihm verübten Verbrechens erfolgte, steht das rechtskräftige Urteil über die selbständige Einziehung einer späteren Strafverfolgung des Täters nicht entgegen.

26. Das schließt nicht aus, daß u. U. auch andere Personen, die ein Recht an den Gegenständen geltend machen, geladen werden können.

27. vgl. Beschluß des OLG Erfurt vom 9. 7. 1951, NJ, 1951, S. 527.